

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 348 - 348

Reichsgewerbeordnung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

§. 291—294. Ein notarielles Inventar, welches nur auf der Erklärung der Betheiligten beruht, aus welchen Gegenständen der Nachlaß bestehe, ist eben so wenig ein giltiges Inventar als eine Nachlaßspezifikation zu gerichtlichem Protokoll.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Rechtsprechung des kgl. Oberlandesgerichts München in Strassachen aus dem Jahre 1884. (Beschlüsse).

(Fortsetzung.)

IV. Reichsgewerbeordnung.

§§. 30 und 147 Abs. 1 Nr. 3 f. §. 270 u. der StPrO.

§§. 135 Abs. 4; 139a. Daß Aufstecken von Spulen grobgesponnener Wolle oder Baumwolle an den Feinspinnmaschinen und die Reinigung des Platzes um die Maschinen stellt sich lediglich als eine eilfstündige Hilfeleistung bei dem Betriebe der Spinnmaschinen dar, weil das Aufstecken der Spulen das Spinnen der Maschinen ermöglicht und das Reinhalten des Platzes um diese die Beseitigung allenfallsiger Hindernisse des Betriebes derselben bezweckt; mit solchen Arbeiten dürfen daher jugendliche Arbeiter zwischen 14 und 16 Jahren nach Maßgabe der Ziff. II der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1879 (Z.-Bl. f. d. D. R. S. 362 in Baumwollspinnereien täglich eilf Stunden beschäftigt werden.

Dagegen erscheint die Betrauung eines solchen jugendlichen Arbeiters damit, die vollzählig gewordenen Strähne von den durch eine Maschinenvorrichtung in Bewegung gesetzten Haspeln abzunehmen, und die Bobinen, auf welchen sich das in den Feinspinnfäden gesponnene Garn befindet, durch neue zu